© K. Kracher (www.kurt-kracher.at)

Wasserfrösche

Josef Unterweger

Das Recht als Verbündeter des Naturschutzes

Das Recht des Naturschutzes heute – zersplittert und unübersichtlich, übernational und lokal. Internationale Abkommen und EU-Richtlinien helfen, wo national „nichts weiter geht".

Naturschutz gibt es wohl schon viel länger, als es das Recht des Naturschutzes gibt. Es wird wohl immer schon Menschen gegeben haben, die verstanden haben, dass der Mensch nur eines von vielen Wesen ist, die die Erde bevölkern und dass Eingriffe in die Natur zurückhaltend und vorsichtig vorgenommen werden müssen. Gerade die frühen Höhlenmalereien zeigen ein hohes Empfinden für den Wert der Mitgeschöpfe, deren Erhabenheit und Stellenwert innerhalb der gemeinsam mit den Menschen bewohnten Welt.

Erste Zeichen eines Naturschutzrechtes finden sich in den Tabus, die sich schon in frühen Zeiten nachweisen lassen und teilweise bis in die Gegenwart bestehen. Bestimmte Tiere nicht zu jagen und nicht zu essen, bestimmte Pflanzen nicht zu beeinträchtigen, bestimmte Naturräume als heilig und unversehrt zu erhalten sind Beispiele dafür.

Rechtliche Bestimmungen zum Schutz der Natur können in unserem Raum mit dem Beginn der Romantik, also ab Mitte des 19. Jahrhunderts, vermerkt werden. Damit einher geht ein Verständniswandel. Die Bevölkerungsdichte ist gewachsen, die Zahl der Eingriffe in die Natur und die Naturnutzung hat deutlich zugenommen. Landflucht führt zu einer Überbevölkerung der Städte und damit zum Verlangen Erholung in der Natur zu suchen. Der massenhafte Ressourcenverbrauch in den Bergwerken, Minen und Industriebetrieben wird bemerkbar. Als Gegenbewegung tritt die Romantisierung der Natur auf. Gleichzeitig wird das allgemeine Interesse an den Wasserressourcen und an unverbrauchter, vom Menschen nicht beeinflusster Natur auch zum künstlerischen Thema.

Es ist ein Wechsel der Wertungen vom Einzelinteresse an Grund und Boden, mit dem der Eigentümer tun kann, was er will, zum Allgemeininteresse an Naturräumen. Damit ist ein Eingriff in die Privatrechte gegeben. Naturschutz greift in Privatrecht ein. Naturschutz stellt Allgemeininteresse vor Einzelinteressen. Trotz dieser Erkenntnis wurde Naturschutz noch lange nicht als öffentliche Aufgabe wahrgenommen.

Schöffel und der Wienerwald – Bürger als treibende Kraft

Während sich die öffentliche Hand und damit auch die Gesetzgebung vor dem Eingriff in Privatinteressen scheute, haben Bürger früh Initiativen ergriffen. Für Österreich ist

ein bekanntes Beispiel Josef Schöffel, der den Nutzen, die Schönheit und die Wichtigkeit des Wienerwaldes erkannte und diesen durch beharrliche und selbstlose Initiativen schützen konnte. Auch in anderen Regionen sind Naturschutzgebiete auf die persönliche Initiative von engagierten Bürgern zurückzuführen.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts hat die Gesetzgebung die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Einrichtung von Naturschutzgesetzen erkannt und diese – ganz im Sinne der Zeit – durchgeführt. Diese Naturschutzgesetze, die teilweise heute noch in der wesentlichen Form in Kraft sind, verstehen sich als Durchsetzung einer öffentlichen Aufgabe, Durchsetzung der Allgemeininteressen gegenüber Einzelinteressen, durchgeführt vom weisen und allwissenden Souverän – aber ganz ohne Bürger.

Vertragsnaturschutz

Österreich ist schon seit langem dicht besiedelt. Das Recht am Land wird einem Eigentümer zugeordnet und seit dem 19. Jahrhundert vollständig im Grundbuch verzeichnet. Naturschutzgebiete in Österreich sind daher immer im Eigentum einer Person, eines Unternehmens, einer kirchlichen oder öffentlichen Institution. Naturschutz bedeutet auch Begrenzung der Nutzungsmöglichkeiten oder deren vollständiger Entfall. Diesen Gegensatz zwischen dem Anspruch auf private Nutzung und dem allgemeinen Anspruch auf Schonung und Schutz kann durch Vereinbarung von Naturschutz mit den privaten Grundeigentümern erfolgen. Der Vorteil des Vertragsnaturschutzes liegt darin, dass flexible Lösungen möglich sind, dass dadurch auf berechtigte Interessen leichter eingegangen werden kann und andererseits ein hohes Maß an Freiwilligkeit und damit Vertragstreue ermöglicht wird.

Wissen ist Macht

Das Umweltinformationsgesetz ermöglicht jedermann Auskunft über Umweltinformationen zu erhalten. Umweltinformationen sind alle Informationen, die sich mit dem Zustand der Umwelt und Umweltfaktoren, Verwaltungsmaßnahmen, die sich auf Umweltbestandteile und Umweltfaktoren beziehen, Analysen über derartige Maßnahmen, Umsetzung von Umweltrecht und Naturschutzrecht, Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit beschäftigen. Solche Umweltbestandteile sind etwa Luft, Wasser, Boden, die Lebensräume, Artenvielfalt, Naturschutz, Lärm, Strahlung, Abfall. Informationspflichtig sind alle Verwaltungsbehörden und Verwaltungsorgane, Organe von Gebietskörperschaften, juristische Personen öffentlichen Rechts, juristische oder natürliche Personen privaten Rechts, die von einer Gebietskörperschaft, Verwaltungsbehörde oder juristischen Person öffentlichen Rechts kontrolliert werden. Dem Ansuchen auf Umweltinformation ist so schnell wie möglich, spätestens innerhalb eines Monats zu entsprechen.

Das Ansuchen um Bereitstellung von Umweltinformationen kann formlos gestellt werden. Es kann mündlich oder technisch in jeder möglichen Form erfolgen. Es ist aber genau anzugeben, welche Informationen gewünscht sind. Hier empfiehlt es sich, eher kurze Fragen zu stellen und eher weniger als mehr Fragen in ein Ansuchen zu packen. Unbedingt sollte auch beantragt werden, dass die Auskunft mit Bescheid erfolgt, wenn die Auskunft nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder gar nicht gegeben wird.

Aarhus-Konvention ermöglicht Beteiligung in Umweltsachen

Das österreichische Recht des Naturschutzes hat eine Parteistellung für Bürger als Antragsteller oder Beteiligte nicht vorgesehen. Trotz entsprechender Bestrebungen von Bürgerinitiativen und der interessierten Öffentlichkeit konnte erst durch internationale Abkommen und EU-Richtlinien ein Schritt zur Beteiligung und Information der Bürger gemacht werden. Grundlegend ist die Aarhus-Konvention der Vereinten Nationen. Diese sieht einen Zugang zu den Informationen für die Bevölkerung vor. Ebenso wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Zulassung von Vorhaben mit Umweltauswirkungen festgelegt. Die betroffene Öffentlichkeit und interessierte Organisationen sowie jede einzelne Person hat ein Widerspruchs- und Klagerecht im Falle der Verweigerung des Informationszugangs sowie hinsichtlich Entscheidungen, die der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen und allgemein, wenn Verstöße gegen umweltrechtliche Vorschriften durch Private oder Behörden oder deren Untätigkeit vorliegen. Österreich hat sich zur Umsetzung der Aarhus-Konvention verpflichtet, diese aber bisher nur teilweise umgesetzt. Die Europäische Union hat in Entsprechung der Konvention eine Umweltinformations-Richtlinie und eine Richtlinie über Beteiligung der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten erlassen.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union dient der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Sie enthält einen Katalog besonders geschützter Pflanzenarten sowie Tierarten und Lebensräume. Auch hier tut sich Österreich schwer. Sehr zaghaft und lückenhaft erfolgt die Umsetzung des Naturschutzes.

Die Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einem ernsthaften und strikten Schutz gefährdeter Vogelarten. Wichtig ist hierbei, dass der Vogelschutz bei besonders geschützten Vogelarten allen anderen Projekten vorgeht. Wenn etwa Straßen Brutgebiete besonders geschützter Vogelarten durchschneiden oder vernichten, sind diese Projekte nicht zulässig und dürfen nicht bewilligt werden. Für Naturschützer bedeutet dies, dass es von enormer Bedeutung ist, das Vorkommen gefährdeter Vogelarten zu kennen und zu dokumentieren. Geschützt werden kann nur, was bekannt ist.

© Chr. Pfabigan

Die neue EU-Verordnung zur Wiederherstellung von Natur ist eine wichtige Grundlage zur Umsetzung von Renaturierungsprojekten wie hier an der Pulkau in Watzelsdorf .

Österreich: Zehn Gesetze regeln dasselbe – warum einfach, wenn`s kompliziert auch geht

Inländische rechtliche Bestimmungen sind mannigfach und zersplittert. Naturschutz ist Landessache. Es gibt dementsprechend neun Naturschutzgesetze. Wenn nicht nur die Bundesländer, sondern auch der Bund zuständig ist, wie in vielen Belangen, die Naturschutz betreffen, findet sich zusätzlich zu den neun Landesgesetzen auch noch ein Bundesgesetz. Dementsprechend bunt ist Auslegung und Vollziehung. Die Sinnhaftigkeit dieser Zersplitterung erschließt sich nicht wirklich.

Aufgrund einer Initiative der Europäischen Union und der Umweltverträglichkeitsrichtlinie wurde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz für Bundeskompetenzen eingeführt. Zusätzlich dazu liegen neun Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetze und neun Naturverträglichkeitsprüfungsgesetze vor.

Die Tätigkeit der Abfallwirtschaft berührt auch den Naturschutz. Auch hier gibt es ein bundesweites Abfallwirtschaftsgesetz und dementsprechend neun Landesgesetze. All diese Gesetze müssen regelmäßig novelliert werden, weil insbesondere auf europäischer Ebene Richtlinien ein einheitliches Vorgehen vorsehen.

Fazit: Das österreichische Naturschutzrecht und seine Ergänzungen durch übernationales Recht ermöglichen einen weitgehenden und umfassenden Naturschutz. Nachteilig ist die zögerliche Beiziehung der interessierten Öffentlichkeit, der NGOs von Bürgern in Naturschutz- und Umweltangelegenheiten durch mangelhafte Gesetzgebung und Behördenpraxis. Der mangelnden Bürgerbeteiligung kann entgegengewirkt werden. Naturschützer können Verschlechterungen frühzeitig entgegenwirken, indem sie Anfragen zu Umweltinformationen stellen. Dadurch wird es schwieriger, Angelegenheiten „unter der Tuchent“ zu halten. Ebenso empfehlenswert für Naturschützer ist es, besonders schützenswerte Arten und Lebensräume zu dokumentieren, um Naturschutz auch dort einrichten zu können, wo die öffentliche Hand und die Behörde noch nichts gesehen haben.

© K. Drapa

Dr. Josef Unterweger
Rechtsanwalt
https://www.unterweger.co.at/

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Naturschutz - Nachrichten d. Niederösterr. Naturschutzbundes (fr. Naturschutz bunt)

Jahr/Year: 2024

Band/Volume: 2024_3

Autor(en)/Author(s): Unterweger Josef

Artikel/Article: Das Recht als Verbündeter des Naturschutzes 3-5